



Vereins-Statuten

Ueber den Verein „Heiter und so weiter“

Seite 1/4

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Heiter und so weiter**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6232 Büron LU, Alte Kantonsstrasse 33. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Förderung von diversen Events und Aktivitäten für aktive Frauen und Männer. Damit sollen die Lebensfreude, neue, interessante Begegnungen mit viel Abwechslung und Humor ermöglicht und gefördert werden. Das Motto soll immer sein; Freude herrscht in unserem Land. Dazu werden aktive und Frei-Mitglieder in den Verein aufgenommen. Die Veranstaltungen können zum Teil eine begrenzte Anzahl Personen aufnehmen. Die mögliche Anzahl wird jeweils auf der Einladung bekannt gegeben. Die Anmeldungen werden nach dem Datum des Einganges berücksichtigt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden- und Sponsoring-Beiträge aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen derzeit einen Jahresbeitrag von CHF 100.00 für die Einzelmitgliedschaft, CHF 200.00 für Partnerpaare und CHF 100.00 für juristische Personen. Freimitglieder nutzen nur einen Teil des Vereinsangebotes. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag, sondern nur den jeweiligen Unkostenbeitrag des genutzten Angebotes. Sie haben an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht wie z.B. die Aktiv- und die juristischen Mitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Freimitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche das Vereinsangebot nur punktuell nutzen.

Anregungen und unterhaltsame Beiträge können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden und sind herzlich willkommen.

Für Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft empfehlen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach einer Mahnung, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach 1 Mahnung, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende des laufenden Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied trotz einer Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle (Mitglied des Vorstandes)
- d) der/die Rechnungsrevisor/in

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem ordentlichen Kalenderjahr. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandenanträge oder –Ergänzungen, zuhanden der Mitgliederversammlung, sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der GV-Termin des folgenden Jahres wird an der aktuellen GV bereits bekannt gegeben.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- f) Wahl einer/es Revisor/in
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- i) Genehmigung des Jahresbudgets

- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Anträge.
- k) Aenderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Ueber die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt nötigenfalls Reglemente. Er kann eine Arbeitsgruppe einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Aemterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisorin / der Revisor

Die Buchführung wird von der gewählten Revisorin oder dem gewählten Revisor mindestens einmal jährlich durch eine Stichkontrolle geprüft. Die Revisorin / der Revisor erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Rechnungs-führung.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Versicherung und Haftung

Die persönliche Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes / Teilnehmers. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist ein Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder nötig.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Oktober 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Büron, 23.03.2026

Die/der Präsident:

Eugen Kunz



Die Vertretung aus dem Vorstand

Theo Mathis

